

Stand: 21. März 2025

VERFAHREN NACH § 2, § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB

BEGRÜNDUNG

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22

DER GEMEINDE RICKLING

Gebiet: für den Bereich der Dreiecksfläche südlich der Bundesstraße 205, östlich der Kreisstraße 52 und westlich der Zufahrt zur B 205 in Fahrtrichtung Bad Segeberg



Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
 Tel.: 04521 / 83 03 991
 Fax.: 04521 / 83 03 993
 stadt@planung-kompakt.de



Verdiring 6a - 17033 Neubrandenburg
 Tel.: 0395 / 369 45 920
 Fax.: 0395 / 369 45 394
 landschaft@planung-kompakt.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Entwurfsbegründung	4
1.1	Planungsabsicht	4
1.2	Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems	8
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	10
2.	Begründung der Planung	11
2.1	Begründung der geplanten städtebaulichen Festsetzungen	11
2.2	Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	15
2.3	Festsetzungen nach dem Landesrecht Schleswig-Holstein (LBO)	15
2.4	Erschließung	15
2.5	Grünplanung	16
2.6	Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung	17
3.	Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	18
3.1	Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	18
3.2	Durchführungsvertrag	18
4.	Emissionen und Immissionen	18
5.	Ver- und Entsorgung	19
5.1	Stromversorgung	19
5.2	Wasserver- und -entsorgung	19
5.3	Löschwasserversorgung	19
5.4	Müllentsorgung	19
5.5	Gasversorgung	20
6.	Hinweise	20
6.1	Bodenschutz	20
6.2	Altlasten	20
6.3	Archäologie	21
7.	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	22
8.	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB	22
8.1	Einleitung	22
8.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	22
8.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	23
8.4	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	27
8.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	33
8.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Wirkungen	39
8.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	42
8.8	Eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7	42
8.9	Zusätzliche Angaben	42
8.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	42
9.	Städtebauliche Daten	43
9.1	Flächenbilanz	43
9.2	Bauliche Nutzung	44
10.	Kosten für die Gemeinde	44
11.	Verfahrensvermerk	44

- Anlage 1: Baugrundgutachten mit Bewertung nach EBV, erstellt von Geomole GmbH, Hauptstraße 11, 26122 Oldenburg am 30.10.2024, Projektnummer: 2403407
- Anlage 2: Faunabericht Fledermäuse, erstellt von BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG aus Großharrie vom 14.11.2023
- Anlage 3a: *wird noch erstellt; es entspricht jedoch im Wesentlichen dem Bild 1 in der Begründung*
- Anlage 3b: *wird noch erstellt*

Bearbeiter:

Stadtplanung:
Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin (UNI)
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Landschaftsplanung:
Enno Meier-Schomburg
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Heike Schulz-Rusnak
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsplanung



Seite 3 von 44

Plan: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rickling
Verfahren: Verfahren nach § 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 21.03.2025

1. ENTWURFSBEGRÜNDUNG

1.1 Planungsabsicht

1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Ansiedlung bzw. den Neubau einer Immobilie für die Nahversorgung.

1.1.2 Zwecke der Bauleitplanung

Planungsziel ist die Entwicklung eines Angebotes der Nahversorgung in Rickling; bestehend aus einem Lebensmittelmarkt und einem Bäcker/Café.

In der Gemeinde leben ca. 3.200 Einwohner, die eine gesicherte Versorgung bedürfen.

Ein wichtiger Wirtschaftsbereich ist darüber hinaus der Verein „Landesverein“. Der Sitz des Landesvereins für Innere Mission mit dem Betrieb Psychiatrisches Krankenhaus befindet sich in Rickling. Der Landesverein ist auch Träger des Altenpflegeheims Rickling im Johannes-Voigt-Haus und Theodor-Kaftan-Haus, zu dem eine betreute Seniorenwohnanlage gehört. Insgesamt werden in den genannten Einrichtungen ca. 1.100 Menschen betreut. Somit resultiert hieraus eine weitere Anzahl Arbeitsplätzen, die ein ausgedehntes Versorgungsangebot benötigen aufgrund ihrer Schichtdienste.

Ein weiterer zu beachtender Aspekt ist die verkehrlich günstige Lage des Ortes Rickling an der Bundesstraße 205 und den eher dünnbesiedelten angrenzenden Gemeinden. So liegt der Ort in mindestens 5 km Abstand zu Wahlstedt im Süden, Boostedt im Westen und Trappenkamp als Unterzentrum im Nordosten. Zudem verfügt Rickling über einen Haltepunkt an der Bahnverbindung Bad Segeberg / Neumünster. Durch das Angebot einer Nahversorgers in der Mitte der genannten Zentralorte können wesentlich weniger Verkehrsbewegungen erzeugt werden. Durch kurze Wege kann der Standort Rickling als Wohn- und Arbeitsort gestärkt werden.

Geplant ist daher ein Neubau eines Nahversorgers:

- Lebensmittelsortimenter (Vollsortimenter) mit einer Verkaufsfläche von 1.100 m² und
- Einer Bäckerei/Cafe mit einer Verkaufsfläche von 210 m² als Betrieb des Lebensmittelhandwerks.

Bild 1: Entwurf vom 10.09.2024, erstellt von RATISBONA Handelsimmobilien



Das Vorhaben beinhaltet darüber hinaus die Errichtung moderner Stellplätze und Fahrradstellplätze.

Aus städtebaulicher Sicht wird die Ansiedlung eines Nahversorgers in Rickling in der genannten Größenordnung für erforderlich gehalten, um die Versorgungsinfrastruktur in der Gemeinde und seiner Umgebung langfristig aufzuwerten. Um dieses Ziel planungsrechtlich umzusetzen, wird ein städtebaulicher Planungsbedarf gesehen.

1.1.3 Alternativuntersuchung

Im Rahmen der Planungsanzeige zu dem Vorhaben teilte die Landesplanung im August 2022 mit, dass

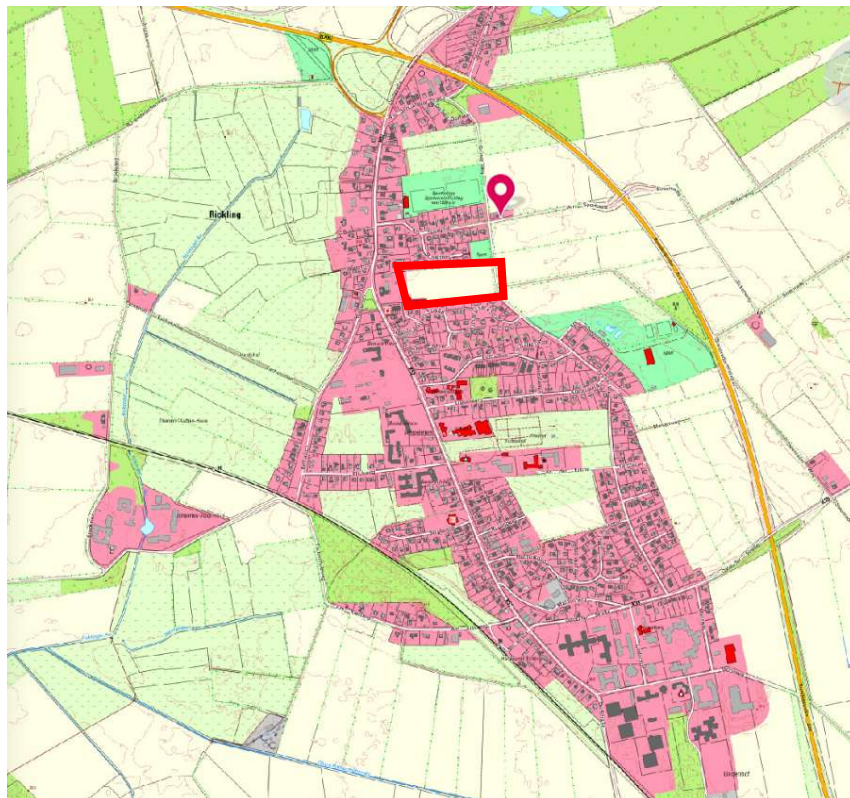
- dieses Projekt im Hinblick auf die Größenordnung der innerhalb des unmittelbaren Versorgungsgebietes bzw. innerhalb des Gemeindegebietes zu versorgende Bevölkerung von rd. 3.200 Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. die Größenordnung der geplanten Nahversorgungseinrichtung von maximal 1.050 m² Verkaufsfläche mit der prognostizierenden Umsatzerwartung der sortimentspezifischen Kaufkraft im Gemeindegebiet entspricht und/oder das Planvorhaben nach den raumstrukturellen Gegebenheiten der Sicherung der Nahversorgung dient.

- Es ist nicht davon auszugehen, dass
 - unter Berücksichtigung der Lage der Gemeinde Rickling im eher dünn besiedelten ländlichen Raum das Einzugsgebiet des Planvorhabens den Verflechtungsbereich der Standortgemeinde, hier das Gemeindegebiet Rickling, das Angebot wesentlich überschritten wird (Kongruenzgebot und
 - das Planvorhaben die Versorgungsfunktion der angrenzenden zentralen Orte wesentlich beeinträchtigt und der zentrale Versorgungsbereiche sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs schädigt (Beeinträchtungsverbot).

Zudem gab es in dem Zeitraum einen gemeinsamen Ortstermin mit der Gemeinde und dem Kreis Bad Segeberg, bei dem folgendes festgestellt worden ist:

- Die Fläche gilt als gut geeignet, da das Gewerbegebiet in Fehrenbötel nur Fehrenbötel selbst versorgt. Zudem werden die Synergien mit der B 205 gesehen. Auch besteht aufgrund der Insellage innerhalb einer Zufahrtstropfete zur Bundesstraße kein hoher naturschutzfachlicher Schutzbereich, da die Verbindung zu den freien Grünstrukturen fehlt.
- Es wäre die Ansiedlung dieses Vorhabens nördlich der Martin-Meiners-Straße denkbar (siehe Bild 2, rote Kennzeichnung). Hier fehlt jedoch eine sichtbare Werbewirksamkeit. Da der Markt der Versorgung der angrenzenden dünnbesiedelten angrenzenden Gemeinden dienen soll, würde der Zielverkehr stärker den Ort – bezogen auf die Verkehrsmengen und Verkehrsimmissionen - selbst beeinträchtigen. Dieses ist nicht gewollt. Daher hat die Gemeinde für die Fläche den Aufstellungsbeschluss für eine Wohnbebauung gefasst.

Bild 2: Auszug Digitaler Atlas Nord vom 10.02.2025



Weitere Flächen, die direkt an der von Nord nach Süd im Ort verlaufenden Kreisstraße K 52 liegen und eine Mindestfläche von 9.000 m² haben, sind im Ort nicht verfügbar.

1.1.4 Dokumentation des bisherigen Planverfahrens

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017:

Stand	Planverfahren	Gesetzesgrundlage	Zeitraum
x	Aufstellungsbeschluss	§ 10 BauGB	15.12.2021
x	frühzeitige Information	§ 3 (1) BauGB	17.04.2025 – 21.05.2025
x	frühzeitige Information der Gemeinden, TöB und Behörden	§ 2 und § 4 (1) BauGB	17.04.2025 – 21.05.2025
	Veröffentlichungsbeschluss		
	Veröffentlichung	§ 3 (2) BauGB	
	Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4 (2) und 2 (2) BauGB	
	Beschluss der Gemeindevertretung	§ 10 BauGB	

Hinweis: Nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden die angrenzenden Gemeinden zu allen Verfahrensschritten beteiligt.

1.1.5 Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

Es wurde geprüft, ob sich im Plangebiet

- geschützte oder hochwertige Grünstrukturen befinden,
- neue bisher unbebaute Flächen beansprucht werden,
- oder sich in den Gehölzen oder Gebäuden geschützte Tierarten aufhalten.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein geschützter Knickwall ohne Gehölze, der kaum noch als solches zu erkennen ist und aufgrund der isolierten Lage ohne große ökologische Bedeutung ist. Weiterhin befindet sich ein Teil eines durchgewachsenen Knicks innerhalb des Plangebietes, der ebenfalls gesetzlich geschützt ist. Dieser Bestand wird ebenso wie ein alter Einzelbaum als zu erhalten festgesetzt. Die beanspruchten Flächen sind zwar unbebaut, aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und der isolierten Lage aber nicht von besonderer ökologischer Bedeutung. Sommerliche und winterliche Fledermausquartiere können in dem Altbaumbestand ebenso wenig ausgeschlossen werden wie das Vorhandensein von Bruthöhlen bestimmter Vogelarten. Da der Baumbestand aber erhalten bleibt, besteht keine konkrete Gefährdung der Tierarten.

Fazit: Eine wesentliche Verschlechterung der Umgebung ist durch diese Bauleitplanung nicht erkennbar.

1.2 Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems

1.2.1 Raumordnung

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) kennzeichnet Rickling als ländlichen Raum, der als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gilt.

Somit verfügt die Gemeinde Rickling über keine zentralörtliche Versorgungsfunktion und ist nach Kapitel 3.10 Ziffern 3 + 5 der Fortschreibung 2021 des LEP regelmäßig nicht für die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben bzw. nur für die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung geeignet.

Der Regionalplan I vom 16.07.1998 sowie der Entwurf des Regionalplanes 2023 für den Planungsraum III beinhalten die gleichen Aussagen.

Bild 3: Auszug aus dem Regionalplan I vom 16.07.1998

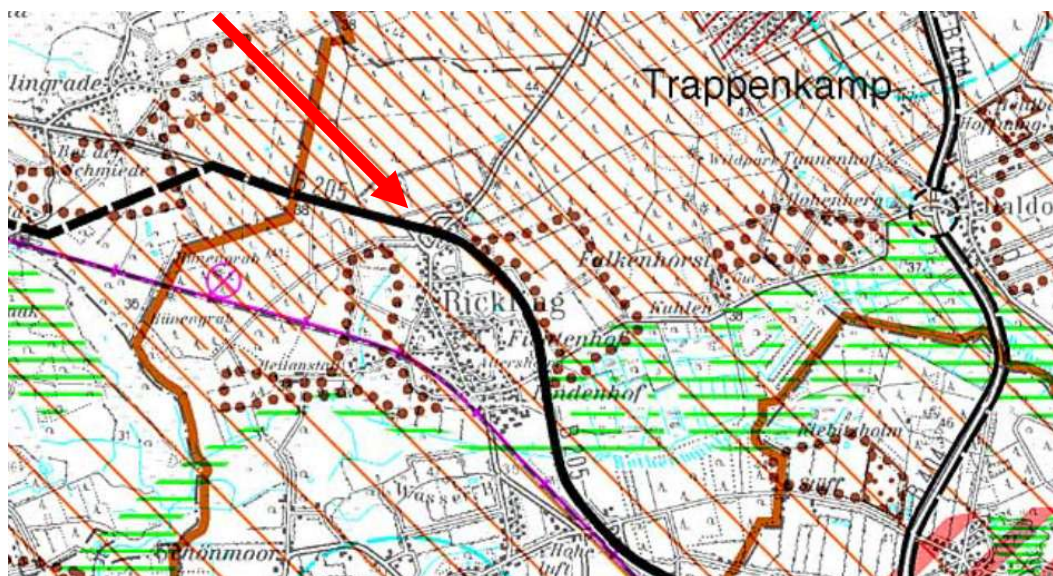
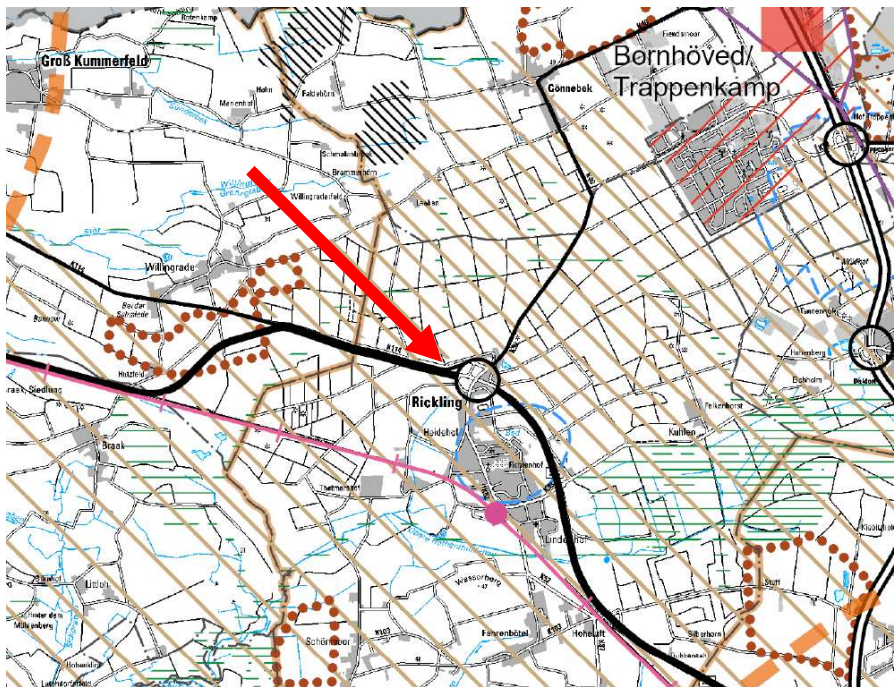


Bild 4: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplan II von 2023



Gemäß dem Umweltatlas befinden sich in seinem Bereich keine geschützten Flächen.

1.2.2 Kommunale Planungen

Der am 08.04.1975 genehmigte Flächennutzungsplan kennzeichnet die Fläche als Grünfläche, die innerhalb der Verkehrsfläche der B 205 liegt. Somit entspricht dieser nicht dem Planungsziel. Daher ist – nach § 8 Baugesetzbuch (BauGB) - die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Bild 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Der Landschaftsplan macht in der Karte Leitbild zu dem Untersuchungsbereich keine Aussagen, geschützte Biotop sind hier nicht dargestellt. Der Landschaftsplan steht somit im Einklang mit dem Flächennutzungsplan.

1.2.3 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

Nördlich des Plangebietes verläuft die B 205. Zu dieser Straße ist nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - vom 28.06.2007) ein 20 m breiter Schutzstreifen von hochbaulichen Anlagen freizuhalten; beginnend am Fahrbahnrand.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

1.3.1 Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt in Rickling und umfasst den Bereich der Dreiecksfläche südlich der Bundesstraße 205, östlich der Kreisstraße 52 und westlich der Zufahrt zur B 205 in Fahrtrichtung Bad Segeberg.

1.3.2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet wird durch eine vorhandene Zufahrt im Süden erschlossen. Im Südosten befindet sich eine Gehölzgruppe, die Bestandteil eines durchgewachsenen Knicks ist. Weiter östlich steht noch eine alte Eiche. Die übrige Fläche wird als Pferdeweide und als Mähwiese extensiv genutzt.

Bild 6: Eigene Fotos vom 12.09.2024





1.3.3 Bodenbeschaffenheit

Für das Plangebiet liegt ein Baugrundgutachten seit dem 30.10.2024 vor (siehe Anlage 1). Danach ist das Grundstück bebaubar.

2. BEGRÜNDUNG DER PLANUNG

2.1 Begründung der geplanten städtebaulichen Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll nur dem Einzelhandel dienen. Damit unterscheidet sich diese Nutzung wesentlich von den Baugebieten nach §§ 1 bis 10 BauNVO. In Anlehnung an die geplante Nutzung wird die Art der baulichen Nutzung daher als „*Sonstiges Sondergebiet*“ nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „*Gebiet für großflächige und sonstige Einzelhandelsbetriebe*“ festgesetzt.

Entsprechend den unter Punkt 1.1 g. Zielen erfolgt die Eingrenzung der Zweckbestimmung auf die Nutzungen, die der Unterbringung bestimmter großflächiger und sonstiger Einzelhandelsbetriebe dienen.

Dazu erfolgt die Begrenzung der Nutzungsformen und der zulässigen Verkaufsflächen, bezogenen auf die Nutzungen und die Teil A: Planzeichnung festgesetzten Flächenzuweisungen im Sonstigen Sondergebiet wie folgt:

Zulässig sind:

- im SO-1.1 und 1.2-Gebiet Lebensmittelsortimenter (Vollsortimenter) mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.100 m²,
- nur im SO-1.2-Gebiet Betriebe des Lebensmittelhandwerkes als Bäckerei/ Cafe mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 210 m².

Die Konkretisierung bzw. nähere Bestimmung der Zweckbestimmung erfolgt durch textliche Festsetzungen, die sich an der Sortimentsgestaltung orientieren, die Ziel der

Planung ist. Dabei werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Anlage 4, übernommen. Entsprechend der Anlage erfolgt die Festsetzung, das im Sonstigen Sondergebiet zulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe als Lebensmittelsortimenter (Vollsortimenter) mit folgenden Sortimenten:
 - Nahrungs- und Genussmittel, Getränke
 - Reformware
 - Drogerieartikel, Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel
 - Apothekenwaren
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Schnittblumen, Topfblumen im Innenbereich.

2. die unter Nr. 1 genannten Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zusätzlicher zentrenrelevanten Randsortimenten, wenn diese max. 10 Prozent ihrer jeweils zulässigen Verkaufsfläche erfasst:
 - Papier/ Bürobedarf/ Schreibwaren
 - Bücher
 - Bekleidung und Bekleidungsaccessoires (Sonnenbrillen, Schale, Hüte oder Ähnliches)
 - Schuhe, Lederwaren
 - Sanitätshauswaren, Brillen, Hörgeräte
 - Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik
 - Spielwaren
 - Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel
 - Elektrokleingeräte, Medien (= Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto)
 - Uhren, Schmuck.

3. die unter Nr. 1 genannten Einzelhandelsbetriebe mit zusätzlicher Aktionsware als Nebensortiment - bis max. 10 Prozent ihrer jeweils zulässigen Verkaufsfläche,

Im SO-2-Gebiet sollen hingegen nur untergeordnete Nutzungen zulässig sein, die den zulässigen Einzelhandelsbetrieben dienen. Das sind folgende Nutzungen:

1. ebenerdige Ausstellungsflächen,
2. ebenerdige Terrassen, die gewerblich genutzt werden; mit und ohne Überdachung,
3. maximal eine ortsveränderbare Verkaufsstelle (Verkaufsstand/ -wagen) mit dem Sortiment "Nahrungs- und Genussmittel" und

4. untergeordnete Nebenanlage, die der Zweckbestimmung dienen, wie überdachte Flächen zum Abstellen von Einkaufswagen.

Auf der übrigen Fläche sind die Nebenanlage zulässig, die dem Abstellen von Einkaufswagen dienen; einschließlich ihrer Überdachung, Stellplätze, Carports und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

Innerhalb des SO-Gebietes sind Werbungen durchaus gewünscht. Diese müssen jedoch der eigenen Nutzung dienen. Zudem soll ein angemessenes Erscheinungsbild zur Gesamtanlage des Bebauungsplanes Nr. 22 gewahrt bleiben. Daher erfolgt die Festsetzung, dass:

- maximal 10 freistehende Fahnenmasten,
- zwei Anlagen der Außenwerbung am Gebäude selbst bis zu einer Fläche von je 25 m²
- und ein freistehender Standpylon

nur für die Eigenwerbung zulässig sind.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Es erfolgt eine Festsetzung von festen Grund- und Geschossflächen sowie einer eingeschossigen Bauweise, die die Umsetzung des beabsichtigten Planungszieles ermöglichen.

Das Gleiche gilt für die Verkaufsfläche. Hier wird eine feste Zahl festgesetzt, die die beiden Verkaufseinrichtungen in ihrer Gesamtheit ermöglichen und zukünftig absichern.

Nach der BauNVO 1990 unterscheidet sich die Grundflächen- von der Geschossflächenzahl wie folgt:

- Die Grundfläche deckt den Bedarf an baulichen Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauGB ab. Dazu gehören alle baulichen Anlagen, bestehend aus Gebäude einschließlich Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO, Balkone, Loggien, Terrassen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig oder zugelassen werden können (vgl. § 20 Abs. 2 und 4 BauNVO); die so genannten „*unselbständigen Gebäudeteile*“. Zudem gehören auch reine Verkaufsflächen dazu, die auch ebenerdig sein können.

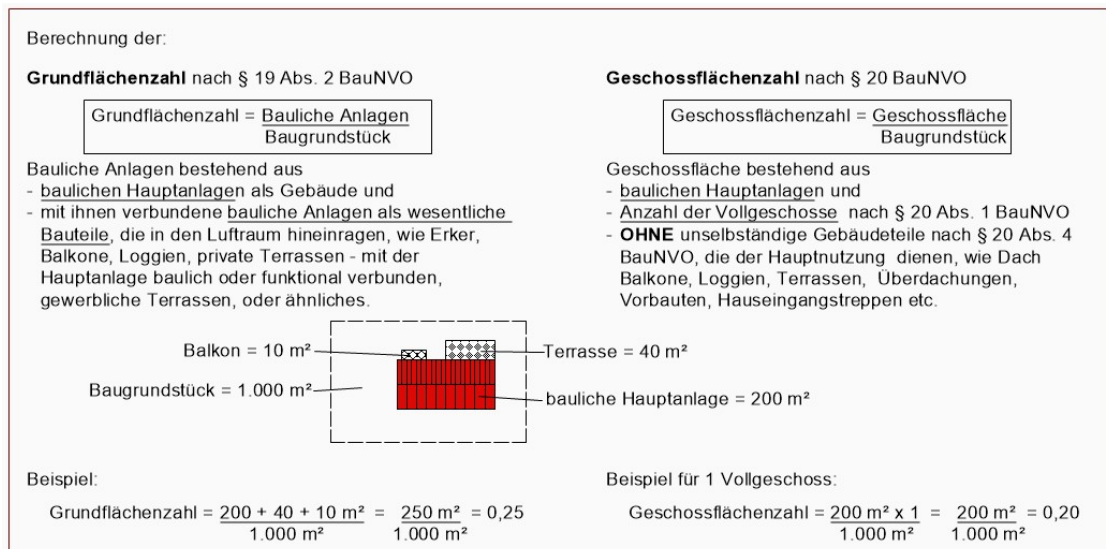
Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Eine überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 (Az. 4 C 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfläche. Auch Flächen vor

Notausgängen zählen laut Beschluss des BVerwG (Az.: 4 B 9.19) nicht zur Verkaufsfläche

- Die Geschossfläche deckt nur die Gebäude in allen Vollgeschossen ab (vgl. § 20 Abs. 3 BauNVO sowie Erläuterung zur Berechnung im folgenden Bild 4).

Somit ist nach der BauNVO beispielsweise bei einer eingeschossigen Bauweise die Geschossfläche geringer als die Grundfläche, wenn zum Hauptbaukörper noch gewerblich genutzte Außenbereichsflächen gehören, wie z. Bsp. Pflanzenstände.

Bild 7: Beispiel der Berechnung der Grund- und Geschossflächenzahl



Weil somit die Begriffe „Grundflächen- und „Geschossflächenzahl“ planungsrechtlich nicht das Gleiche sind, werden sie zukünftig auch einzeln festgesetzt; bezogen auf die geplanten Nutzungen. Dabei erfolgt die Festsetzung der zulässigen Grundflächen und der Geschossfläche, gegliedert in die Bereiche, in denen

- der Lebensmittelvollsortimenter/Lebensmittelhandwerk und der Betrieb des Lebensmittelhandwerkes als Bäckerei/ Café zusammen entstehen dürfen (= SO-1.1 + 1.2 -Gebiet) mit zusammen max. 1.100 m² Verkaufsfläche,
- von der allerdings die Verkaufsfläche für den Betrieb des Lebensmittelhandwerkes als Bäckerei/ Café (= SO-1.2-Gebiet) auf maximal 210 m² begrenzt ist.

Somit darf ein Bäcker als Bestandteil des übergeordneten Lebensmittelvollsortimenter/Lebensmittelhandwerks entstehen. Wird dieser hier nicht angesiedelt, dann kann der Lebensmittelvollsortimenter/Lebensmittelhandwerker die Verkaufsfläche alleine ausnutzen.

Für das SO-2-Gebiet wird eine Geschossfläche von 400 m² zugelassen für untergeordnete Nutzungen, die den zulässigen Einzelhandelsbetrieben dienen, wie im Punkt 2.1.1 beschrieben.

Nach § 19 Abs. 4, Satz 1, BauNVO darf die Versiegelung für die erforderlichen Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstigen Nebenanlagen 50 % der Grundflächenzahl betragen, hier wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,65 festgesetzt.

2.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen werden so gesetzt, dass die geplanten Gebäude und Nutzungen von der Bundesstraße aus gut sichtbar sind, aber nicht in den Bauverbotsstreifen nach dem Fernstraßengesetz stehen. Auch greifen diese nicht in bestehenden Gehölzstrukturen ein.

Im SO-Gebiet erfolgt eine Festsetzung, dass abweichend von der offenen Bauweise Gebäude mit seitlichem Grenzabstand in einer Länge von über 50 m zulässig sind. Damit wird den baulichen Ansprüchen an Einzelhandelsbetrieben entsprochen.

2.2 Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Es erfolgt die Festsetzung einer Mindestgröße des Baugrundstückes. Somit darf die Größe der Baufläche die 6.000 m² nicht unterschreiten. Als Folge kann das Grundstück nicht geteilt werden.

2.3 Festsetzungen nach dem Landesrecht Schleswig-Holstein (LBO)

Im Plangebiet sind keine klaren Baustrukturen erkennbar. Daher wird die Aufnahme gestalterischer Festsetzungen auf die wesentlichen gestalterischen Grundziele reduziert.

Daher wird nur die Anzahl der erforderlichen Stellplätze festgeschrieben.

2.4 Erschließung

Das Plangebiet liegt innerhalb zur Auf- und Abfahrt zur B 205. Somit verfügt Rickling über kurze und sehr gut ausgebaute Anbindungen an das überregionale Verkehrsnetz.

Zudem liegt Rickling an der Bahnstrecke Bad Oldesloe – Neumünster und ist somit gut über per Bahn erreichbar.

Südlich des Plangebiets verläuft ein Radweg, der eine unmittelbare Anbindung zum Ort sichert. Damit hat das Plangebiet auch eine gute Anbindung an das örtliche und regionale Fuß- und Radewegenetz.

Die Planung sichert die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen der B 205 in ihrem Bestand. Zudem wird die bestehende Erschließung im Südwesten überplant, die die Verkehrsfläche der B 205 umfasst und ebenfalls vorhanden ist, um die Forderungen an § 30 Abs. 1 BauGB zu entsprechen.

Der 20 m breite Schutzstreifen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), beginnend am Fahrbahnrand der B 205, wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

2.4.1 Stellplätze

Das Grundstück ist ausreichend bemessen, um den erforderlichen ruhenden Verkehr unterzubringen. Zudem sichert der festgesetzte Versiegelungsgrad auch dessen Umsetzung. Somit können die Stellplätze im Plangebiet erbracht werden.

2.4.2 Parkplätze

Das Sondergebiet dient ausschließlich den Kunden der Einzelhandelsbetriebe. Für diese stehen ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Diese Gäste erwarten keinen zusätzlichen Besucherverkehr. Daher ist hierfür kein gesonderter Parkplatznachweis nach der LBO erforderlich.

2.5 Grünplanung

2.5.1 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Im südöstlichen Bereich ist eine Grünfläche mit einem markanten Baumbestand (durchgewachsener Knick) vorhanden. Diese wird nach Norden um einen 3 m breiten Streifen verlängert. Beide Flächen werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gehölzschutzstreifen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB gesichert.

Auf der Fläche im Süden werden die bestehenden Bäume und Gehölze nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB festgesetzt. Die Grenze der Fläche wird so gewählt, dass der Kronentraufbereich innerhalb der Fläche liegt.

Innerhalb des 3 m breiten Streifens mit der Festsetzung „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind standortgerechte bzw. autochthone Laubgehölze mit einem Abstand von 1,5 m zwischen den Gehölzen zu pflanzen. Dabei ist pro angefangener 100 m² Grünfläche ein standortgerechter bzw. autochthoner Laubbaum zu pflanzen. Die verbleibende Fläche ist als extensiv genutzter Gras-/Krautsaum aus standortgerechten bzw. autochthonen Pflanzen zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Ein vorhandener Baum innerhalb dieser Fläche wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB als zu erhalten festgesetzt.

Darüber hinaus ist im Südwesten die Anpflanzung einer Baumreihe geplant. Diese festgesetzten „anzupflanzenden Bäume“ sind als standortgerechte, autochthone Laubbäume zu bepflanzen.

Darüber hinaus dienen die festgesetzte Fläche zum „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und die „anzupflanzenden Bäumen“ als Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB innerhalb des Plangebietes. Somit ist die Umsetzung dieser Festsetzungen im Rahmen der Projektplanung als Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.

2.5.2 Eingriff und Ausgleich

Bewertungsgrundlage: Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs bildet die Verwaltungsvorschrift „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung*“ (09.12.2013).

Im Umweltbericht (Kap. 8) werden nach dem Runderlass die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/ Luft sowie das Landschaftsbild bewertet. Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Boden, Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

a) Ermittlung

Die Planaufstellung führt zu folgenden neuen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft:

Arten und Lebensgemeinschaften: Es werden 72 m eines nur sehr sporadisch mit Gehölzaufwuchs und einer geschlossenen Gras- und Krautvegetation versehenen Knickwalls beseitigt.

Boden und Wasser: Da der Parkplatz für den Einzelhandelsbetrieb geplant ist, wird davon ausgegangen, dass die Fläche voll versiegelt wird. Somit können bei einer GRZ von 0,65 maximal 6.222 m² vollversiegelt werden.

Durch die Neuversiegelung von Flächen geht direkte Verdunstungs- und Versickerungsfläche für Niederschläge verloren. Nach dem vorliegenden Baugrundgutachten liegt ein ausreichender Sickerraum von 1 m vor, sodass eine Versickerung in die anstehenden durchlässigen Sande möglich ist. Hierdurch wird die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate minimiert.

b) Ausgleichsbedarfsermittlung

Boden: Als optimaler Ausgleich für eine Bodenversiegelung sind eine entsprechende Bodenentsiegelung und die damit verbundene Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion anzusehen. Solche Flächen stehen nicht zur Verfügung.

Der Ausgleich gilt auch als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z. B. zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt oder als offenes Gewässer mit Uferrandstreifen wiederhergestellt werden.

Multipliziert mit dem Faktor 0,5 beträgt der Ausgleichsbedarf für die Vollversiegelung somit 3.111 m².

Es ist geplant, innerhalb des Plangebietes auf einer Fläche von 477 m² eine 3 m breite Hecke anzulegen. Außerdem werden innerhalb des Sondergebietes 7 Hochstämme parallel zum Radweg gepflanzt. Geht man von einer Fläche von 25 m² je Baum aus, entspricht dies einer Fläche von 175 m². Somit werden innerhalb des Plangebietes 652 m² Ausgleich erbracht. Es verbleibt ein Rest von 2.284 m².

Pflanzen: Nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz sind nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks im Verhältnis von 1: 1 auszugleichen und mit Gehölzen zu bepflanzen. Damit wird die Neuanlage von 72 m Knick notwendig.

2.6 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

Das Plangebiet dient Einzelhandelbetrieben. Spielmöglichkeiten müssen daher vor Ort nicht vorgehalten werden.



3. UNTERLAGEN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

3.1 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Es erfolgt die textliche Festsetzung, dass innerhalb des SO-Gebietes nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Damit dürfen im Plangebiet nur solche Anlagen und Einrichtungen erstellt werden bzw. Nutzungen erfolgen, die im VEP (siehe Anlage 3a und 3b, die im folgenden Verfahren der Begründung beigelegt werden) benannt sind.

3.2 Durchführungsvertrag

Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Rickling und dem Vorhabenträger verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 Abs. 3 BauGB auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan, s.o.) innerhalb einer bestimmten Frist.

Das Vorhaben umfasst die baurechtliche Umsetzung des beschriebenen Projektes.

Um diese Rechtsfolge zu gewährleisten, erfolgt eine entsprechende Vereinbarung im Durchführungsvertrag auf Grundlage des § 12 BauGB und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Der Vertrag selbst ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Rickling bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen. Änderungen des Durchführungsvertrags zwischen Gemeinde und Vorhabenträger sind auch nach Rechtskraft des Bebauungsplans möglich, es dürfen aber nur Änderungen vorgenommen werden, die den Festsetzungen des B-Plan nicht widersprechen (§ 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB). Insofern kann das hier beschriebene Vorhaben später noch im Rahmen des B-Plans verändert werden. Um dieses zu ermöglichen, ist textlich festgesetzt, dass Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages für das SO-Gebiet zulässig sind.

Schließlich enthält der Durchführungsvertrag die üblichen Kostentragungsregelungen betreffend aller mit dem Bebauungsplan verbundenen Planungs- und Beratungsleistungen.

4. EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

Für das Plangebiet wird ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, wenn dieses als erforderlich erscheint.

5. VER- UND ENTSORGUNG

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG und die E.ON Energie Deutschland vorgenommen.

5.2 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt über das Versorgungsnetz des gemeindeeigenen zentralen Wasserwerkes.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die Abwasserbeseitigungsanlagen, die durch die Gemeinde selbst betrieben werden.

Die Planung bereitet neue Versiegelungen vor. Die Umsetzung einer geordneten Regenwasserableitung wird im weiteren Planverfahren nach der RW-1 geprüft und nachfolgende geregelt.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein „*Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation*“ (siehe Amtsblatt für S-H Nr. 50 S 829 ff) hingewiesen. Diese technische Bestimmung ist abgelaufen und soll durch das A-RW2 ersetzt werden. Da sich die Veröffentlichung dieses Arbeitsblatts jedoch noch verzögert, regelt ein Erlass, dass die Gültigkeit, was die Grundlage für die Abgabefreiheit der einzelnen Niederschlagswassereinleitungen angeht, fortbesteht.

Darüber hinaus wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Versickerung von Regenwasser - Grundlagen und Berechnung“ verwiesen.

5.3 Löschwasserversorgung

Der abwehrende Brandschutz in der Gemeinde Rickling ist durch die *"Freiwillige Feuerwehr Rickling"* gewährleistet.

Nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) beträgt der Löschwasserbedarf 48 m³/h. Dieser Bedarf kann durch die vorhandenen Hydranten für einen Zeitraum von mehr als 2 Stunden gedeckt werden.

Die erforderlichen Nachweise werden im Rahmen der Projektplanung erbracht.

5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Wege-Zweckverband.

5.5 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch die SH Netz AG.

6. HINWEISE

6.1 Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgetragenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen.

Falls weitere Bodenarbeiten durchzuführen sind, ist in der Projektphase zu prüfen, ob die Notwendigkeit für ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 besteht.

Falls Metallträger in grundwassergeprägte Bereiche eingebracht werden, ist zu prüfen, ob ggf. andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl o.ä.) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden sind, um eine Gefährdung natürlichen Organismen im Grundwasser auszuschließen.

Beurteilungsgrundlage ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke [Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)].

6.2 Altlasten

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand 02.2025) sind keine Altlasten auf dieser Fläche bekannt.

6.3 Archäologie

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern, zu rechnen. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein deshalb 14 Tage zuvor mitzuteilen.

Bild 7: Auszug aus: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/> vom 03.02.2025



Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7. **BODENORDNENDE UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet:

- Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB erfolgt nicht.
- Die Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts als Satzung ist nicht beabsichtigt (§§ 25 und 26 BauGB).

Umlegung, Grenzregelung, Enteignung:

- Die Umlegung, Grenzregelung oder Enteignung von Grundstücken nach §§ 45, 80 ff oder 85 BauGB ist nicht vorgesehen.

8. **UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 ABS. 4 UND § 2 A SATZ 2 NR. 2 BAUGB**

8.1 **Einleitung**

Gemäß § 2 (4) in Verbindung mit § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB wird für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Umweltprüfung in einem Umweltbericht dargestellt. Der Inhalt des Umweltberichts ist nach den Vorgaben der Anlage 1 BauGB zu bearbeiten.

8.2 **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans**

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Immobilie für die Nahversorgung. Dieses Vorhaben steht im Einklang mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Rickling. Daher wurde am 15.12.2021 ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich der Fläche südlich der Bundesstraße 205, östlich der Kreisstraße 52 und westlich der Zufahrt zur B 205 in Fahrtrichtung Bad Segeberg einschließlich der bestehenden Fahrbahn und des Radweges sowie des Verkehrsbegleitgrünes.

Der Großteil der Fläche wird als „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für großflächige und sonstige Einzelhandelsbetriebe“ festgesetzt. Es erfolgt eine Eingrenzung der Zweckbestimmung auf die Nutzungen, die der Unterbringung bestimmter großflächiger und sonstiger Einzelhandelsbetriebe dienen. Zulässig sind somit:

- im SO -1.1 und 1.2- Gebiet Lebensmittelsortimenter (Vollsortimenter) mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.100 m²,
- nur im SO-1.2- Gebiet Betriebe des Lebensmittelhandwerkes als Bäckerei/ Café mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 210 m².

Im SO-2-Gebiet sollen hingegen nur untergeordnete Nutzungen zulässig sein, die den zulässigen Einzelhandelsbetrieben dienen. Das sind folgende Nutzungen:

1. ebenerdige Ausstellungsflächen,
2. ebenerdige Terrassen, die gewerblich genutzt werden; mit und ohne Überdachung,
3. maximal eine ortsveränderbare Verkaufsstelle (Verkaufsstand/ -wagen) mit dem Sortiment "Nahrungs- und Genussmittel" und
4. untergeordnete Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung dienen, wie überdachte Flächen zum Abstellen von Einkaufswagen.

Auf der übrigen Fläche sind die Nebenanlage zulässig, die dem Abstellen von Einkaufswagen dienen; einschließlich ihrer Überdachung, Stellplätze, Carports und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

Es sind maximal 10 freistehende Fahnenmasten, zwei Anlagen der Außenwerbung am Gebäude selbst bis zu einer Fläche von je 25 m² und ein freistehender Standpylon nur für die Eigenwerbung zulässig.

Die GRZ beträgt 0,65, d. h. es dürfen maximal 65 % der Grundstücksfläche überbaut werden. Bei den Gebäuden ist lediglich ein Vollgeschoss zulässig.

Der Baumbestand im Süden wird sowohl als eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 als auch als eine Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Ein Einzelbaum an der Ostgrenze des Plangebiets wird ebenfalls als zu erhalten ausgewiesen.

Ein 4 m breiter Streifen an der Ostgrenze des Plangebietes wird als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Hier sind standortgerechte bzw. autochthone Laubgehölze zu pflanzen. Dabei ist pro angefangener 100 m² Grünfläche ein Laubbaum zu pflanzen. Die verbleibende Fläche ist als extensiv genutzter Gras-/Krautsaum aus standortgerechten bzw. autochthonen Pflanzen zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Darüber hinaus ist im Westen die Anpflanzung einer Baumreihe aus standortgerechten, autochthonen Laubbäumen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ausgewiesen.

8.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

In § 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist), werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargelegt.

Nach Absatz (1) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Auch § 1a BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) weist auf die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts hin.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt. Die Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz wird in diesem Umweltbericht dargelegt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: § 19 geändert (Art. 3 Ges. v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734)) verboten. Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Bestandsaufnahmen und Auswertung vorhandener Unterlagen und Sicherung der Bestände innerhalb des Plangebietes durch grünordnerische Festsetzungen.

Für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie). Nach §§ 34 und 35 BNatSchG sowie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen. Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des BNatSchG, die das Europäische Netz „Natura 2000“ betreffen, anzuwenden.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch die Prüfung, ob und inwieweit NATURA 2000-Gebiet durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Die wildlebenden Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des B-Plans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und wenn ja, wie für diese Arten die Verbotsatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vermieden werden können.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur

Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) BauGB).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch überschlägige Prüfung, ob durch das Planvorhaben, schädliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft durch Emissionen zu erwarten sind.

Gewässer sind nach § 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist) durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung den Maßgaben des WHG entsprochen wird.

Nach § 3 Absatz 1 KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist) ist das Nationale Klimaschutzziel, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert werden: 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob bei der vorliegenden Planung die Klimaschutzziele beachtet werden.

Nach § 1, Absatz 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung diesen Maßgaben entsprochen wird.

Fachpläne

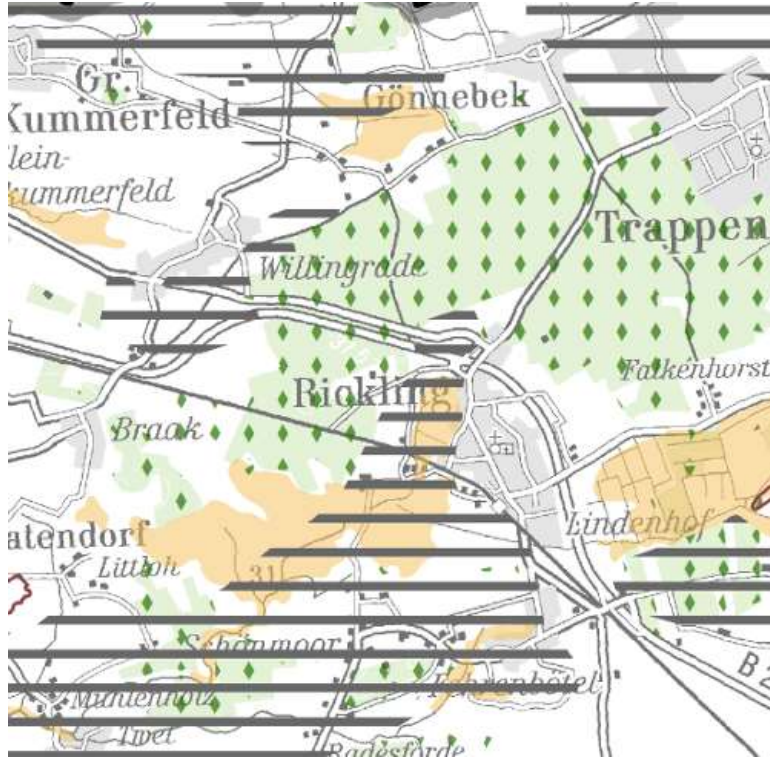
Der LEP Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021, kennzeichnet Rickling als ländlichen Raum, der als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gilt.



Nach dem Regionalplan I vom 16.07.1998 sowie dem Entwurf des Regionalplanes 2023 für den Planungsraum III liegt Rickling in einem ländlichen Raum und einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.

Der Landschaftsrahmenplan weist die Landschaft um Rickling als Gebiet mit besonderer Erholungseignung aus. Südlich und östlich des Ortes befindet sich eine historische Knicklandschaft. Die Böden südlich des Plangebiets sind als klimasensitiv eingestuft. Das Plangebiet liegt in einem Bereich der oberflächennahen Rohstoffe.

Auszug Karte 3, Landschaftsrahmenplan Planungsraum III, Januar 2020



In der Umgebung gibt es keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna.

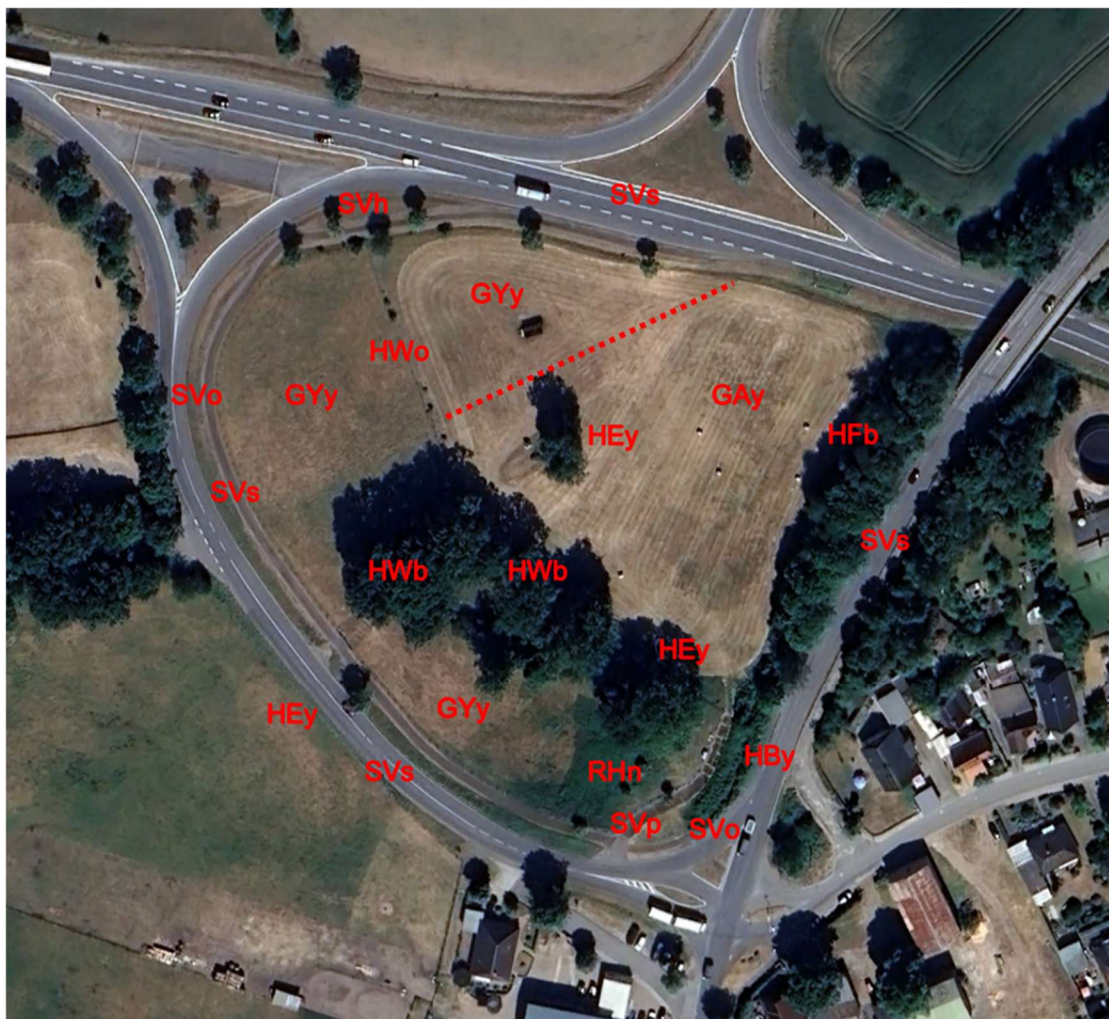
8.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

8.4.1 Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

A Schutzgüter Natur

8.4.1.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Biotoptypenkartierung, PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, September 2024



Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Rote-Liste-Pflanzenarten lassen sich im Siedlungsbereich auf Grund ihrer sehr spezifischen Standortansprüche ausschließen.

Die von den Straßen umgebene Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt - der nördliche Bereich als extensive Mähwiese, der südliche Bereich als extensiv genutzte Weide. In dem südöstlichen Bereich gibt es einen alten Baumbestand aus überwiegend Stieleichen (*Quercus robur*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit Stammdurchmessern von 30 bis 90 cm. Die Bäume stehen auf Knickwällen, so dass sie dem Biotoptyp HWb- durchgewachsener Knick angehören. Ein Knickwall, auf dem vereinzelter Aufwuchs der Stieleiche wächst, verläuft von den Bäumen Richtung

Nordwesten und trennt die Wiesenfläche von der Weidefläche. Er wird dem Biotoptyp Knickwall ohne Gehölze (HWO) zugeordnet. Nordöstlich des Baumbestandes wächst eine Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 70 cm, die ebenso wie zwei Eschen, die südöstlich des Baumbestandes wachsen, dem Biotoptyp HEy – Einzelbaum angehört. Außerhalb des Plangebiets stehen im nördlichen Bereich den Radweg begleitende Linden mit Stammdurchmessern von 25 bis 30 cm, die dem Biotoptyp SVh – Verkehrsflächenbegleitgrün mit Bäumen angehören. Ebenfalls außerhalb des Plangebietes steht an der Straßenböschung der K 52/Dorfstraße eine Baumhecke (HFb) aus u. a. Stieleiche, Esche, Sandbirke (*Betula pendula*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Kulturapfel (*Malus* i. S.) mit Stammdurchmessern bis 40 cm. Nach Süden geht diese Baumhecke in eine Hecke aus verschiedenen Rosen (*Rosa* i. S.) über, die stark von Brennesseln (*Urtica dioica*) durchzogen ist und dem Biotoptyp HBy- sonstiges Gebüsch zugerechnet wird. Hier führt ein mit Asphaltplatten befestigter Weg auf das Gelände. In den Fugen wächst eine Ruderalvegetation, so dass dieser Weg dem Biotoptyp SVp - Spurplattenweg angehört. Westlich des Weges existiert ein von Brennesseln dominierte Fläche (Biotoptyp RHn – Nitrophytenflur. Daran anschließend liegt die Weidefläche, die dem Biotoptyp GYy – mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland angehört. Neben dem Neophyten Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*) sind Gräser wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylus glomerata*) und Gewöhnlicher Rotschwinger (*Festuca rubra*) vertreten. Dominierende Kräuter sind Schafgarbe (*Achillea millefolium*), gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*). Der nördliche Bereich der Wiese hat eine ähnliche Artenzusammensetzung, so dass dieser Bereich ebenfalls dem Biotoptyp GYy zugerechnet wird. Der südliche Wiesenbereich ist deutlich artenärmer, Kräuter sind kaum vorhanden, so dass diese Fläche dem Biotoptyp GAy - artenarmes Wirtschaftsgrünland angehört. (s Trennlinie Biotoptypenkartierung)

Im Juni und Juli 2023 fanden innerhalb der isolierten Fläche durch das Büro bioplan zwei Detektorbegehungen zur automatischen Daueraufzeichnung der Fledermausaktivitäten statt. Von den derzeit in Schleswig-Holstein heimischen 15 Fledermausarten wurden 4 Arten bei der Begehung nachgewiesen: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Von der Zwergfledermaus wurden insgesamt lediglich 10 Kontakte, von der Breitflügelfledermaus 9 Kontakte, von der Wasserfledermaus 3 Kontakte und von dem Großen Abendsegler nur ein Kontakt registriert. Flugrouten konnten nicht ermittelt werden. Die registrierten Fledermauskontakte stammen von über- oder durchfliegenden Individuen, konkret anhaltende Jagdaktivitäten konnten nicht nachgewiesen werden.

Eine Höhlenbaumerfassung hat nicht stattgefunden. Quartiere von Bäumen bewohnende Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Wasserfledermaus aber unter Umständen auch Zwergfledermaus können im Untersuchungsgebiet insbesondere in Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 40 cm oder größer vorkommen.

Untersuchungen zur Avifauna fanden nicht statt. Das Vorhandensein von Greifvogelhorsten kann ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Potenzialabschätzung: Es ist möglich, dass es in den Gehölzbeständen Brutvorkommen von Vögeln gibt. Aufgrund der exponierten Lage des Plangebietes zwischen den Straßen, ist davon auszugehen, dass hier keine seltenen Arten mit einer großen Fluchtdistanz brüten.

Insbesondere in den alten Bäumen könnten Höhlen- oder Nischenbrüter leben. Ein Vorhandensein von Bodenbrütern kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Auftreten weiterer Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist auf Grund spezifischer Habitatansprüche nicht zu erwarten.

Bewertung: Die Knicks und Knickwälle innerhalb des Vorhabenbereiches unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz. In Bezug auf die Biotopvernetzung ist ihre Bedeutung allerdings relativ gering, da sie auf der isolierten, von Straßen umgebenen Fläche liegen. Der Baumbestand innerhalb des Plangebietes hat eine hohe Bedeutung, da die Bäume aufgrund ihres Alters als Schattenspender fungieren und zahlreichen Tierarten einen Lebensraum bieten können. Das mäßig artenreiche Grünland hat aufgrund der höheren Artenvielfalt und des größeren Blütenreichtums eine höhere Wertigkeit als das artenarme Grünland, da es zahlreichen Tierarten als Lebensraum oder Nahrungsquelle dienen kann. Die Lebensraumfunktion im Geltungsbereich ist allerdings aufgrund der isolierten Lage innerhalb der Verkehrsflächen eingeschränkt.

Das vorhandene Grünland stellt für keine der erfassten Fledermausarten ein essenzielles Jagdhabitat dar. Die alten Bäume sind von Bedeutung als potenzielle Höhlenbäume für Fledermäuse oder Höhlenbrüter. Wenn man aber bedenkt, dass bei Spechten die Effektdistanz an Straßen bei 300 m und mehr liegt, nimmt die Habitateignung an Straßen mit über 10.000 Kfz/24h im 200 m-Bereich vom Fahrbahnrand um 40 % ab. Die Habitateignung bei Feldlerchen beträgt bei über 10.000 Kfz/24h in dem Streifen vom Fahrbahnrand bis 100 m ebenfalls 40%.¹ Somit ist die Habitateignung der Fläche für eine Vielzahl von Vogelarten eingeschränkt.

8.4.1.2 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Rickling liegt in dem Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest, in der Untereinheit Holsteinische Vorgeest. Landschaftstypische Elemente der Vorgeest sind die Knicks, die jedoch nur noch selten in ihrer ursprünglichen Lage erhalten geblieben sind. In der Landschaft überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung, wobei sich der Anteil von Grünland in den letzten Jahren zugunsten des Ackerbaus verringerte. Die Wälder werden forstwirtschaftlich genutzt. Es gibt degenerierte Hochmoorkomplexe. Die größten Wälder des Landschaftsraumes sind der Segeberger Staatsforst und der Forst Trappenkamp.

Nach der Bodenkarte 1: 25.000 ist in dem Plangebiet der Bodentyp Podsol verbreitet. Er liegt in der Bodenform vergleyter Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand oder Talsand, z. T. über Sandersand vor.

Die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden im Untersuchungsgebiet wird mit mittel bewertet. Die Bodenzahl liegt bei 21. Die bodenkundliche Feuchtestufe ist mit schwach trocken angegeben, d. h. die Fläche ist für eine Ackernutzung geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer aber zu trocken und für intensive Grünlandnutzung ebenfalls zu trocken. Die Sickerwasserrate ist regional betrachtet mit 343 mm/a gering. Die Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Swe) ist im Bereich des

¹ Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Abteilung Straßenbau

Untersuchungsgebietes regional betrachtet als gering eingestuft, während der Bodenwasseraustausch, d. h. die Nitratauswaschungsgefährdung mit mittel bewertet wird. Die GesamtfILTERWirkung für sorbierbare Stoffe ist im Untersuchungsgebiet sehr gering bis gering. Die Feldkapazität im effektiven Wurzelraum ist im Bereich des Untersuchungsgebietes regional betrachtet mittel (85,5 mm).

Die Vorhabenfläche liegt über dem Grundwasserkörper „Stör - Geest und östl. Hügel-land“ (Kennung DEGB_DESH_EL08). Belastungen entstehen aus diffusen Quellen der Landwirtschaft, ein Großteil der Fläche ist allerdings unbelastet. Der mengenmäßige Zustand ist gut, während der chemische Zustand (gesamt) schlecht ist. Der oberflächennahe Wasserleiter liegt bei weniger als 20 bis 30 m und ist nicht abgedeckt. Im Zuge der Bohrungen für das Baugrundgutachten wurde Grundwasser in 2,70 bis 1,5 m Höhe unter der Geländeoberkante festgestellt.

Östlich des Plangebiets verläuft parallel zur Kreisstraße die Ricklinger Au/Obere Rotenmühlenau, die nach der Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtig ist. Sie hat die Kennung DERW_DESH_BR_01_B. Es handelt sich um einen 7,69 km sandgeprägten Tieflandbach, der allerdings erheblich verändert ist. Die Au entspringt östlich von Rickling und fließt südlich von Rickling Richtung Westen, um dann weiter nach Norden zu fließen und nördlich der B 205 zu enden. Im Bereich des Untersuchungsgebietes ist sie verrohrt, bei den beiden Eschen liegt ein Kontrollschacht. Da sie bis zu ihrem Ende verrohrt ist, wird dieser Abschnitt als Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft erfasst. Die Belastungen des Gewässers kommen überwiegend aus diffusen Quellen der Landwirtschaft und der Atmosphäre. Auf Grund morphologischer Änderungen ist insbesondere die Durchgängigkeit beeinträchtigt. Das ökologische Potenzial ist insgesamt mäßig, der chemische Zustand nicht gut.

Großklimatisch gesehen herrschen in Rickling ozeanische Klimaverhältnisse mit kontinentalen Einflüssen aus dem Osten vor. Das feuchtemäßigste Klima ist gekennzeichnet durch einen ausgeglichenen Temperaturverlauf, vorherrschende West- bis Südwestwinde und einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von 800 - 850 mm.

Die Betrachtung klimatischer Bedingungen beschränkt sich im vorliegenden Umweltbericht auf die mikroklimatische Ebene.

Grünland – sowohl die Pflanzen als auch der Boden – speichern CO₂. Die im Boden gebundene Kohlenstoffmenge ist dabei etwa doppelt so groß wie die in der Atmosphäre und dreimal so groß wie die in der Vegetation. Wiesen und Weiden mit niedriger Vegetationsdecke produzieren aufgrund ihrer nächtlichen Auskühlung Kaltluft. Auch der Baumbestand zeichnet sich neben der großen Sauerstoffproduktion durch Kaltluftproduktion aus. Zusätzlich wirken Bäume durch ihren Schattenwurf temperaturregulierend.

Bewertung: Im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird zwischen den natürlichen Bodenfunktionen, den Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie den Nutzungsfunktionen unterschieden.

In Schleswig-Holstein wird ein besonderer Schwerpunkt auf den Schutz der natürlichen Funktionen und der Funktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ gelegt. Anhand der einzelnen Kriterien (Standortpotenzial für natürliche

Pflanzengesellschaften; bodenkundliche Feuchtestufe (BKF), allgemeine Wasserhaushaltsverhältnisse; Feldkapazität (FKWe), Sickerwasserrate (SWR), Nährstoffverfügbarkeit; S-Wert (Swe), Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe; Boden-wasseraustausch (NAG), mechanisches und physiko-chemisches Filtervermögen; Gesamtfilterwirkung (GFW) sowie natürliche Ertragsfähigkeit; Boden- und Grünlandgrundzahl) werden die einzelnen Böden bewertet. Die Bewertungsergebnisse werden in fünf Stufen klassifiziert: Stufe 1 = Sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung bis Stufe 5 = Sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung.

Danach liegt der Untersuchungsraum innerhalb eines Bereiches, der eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung aufweist.

Als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung für das Wasser gelten in Anlehnung an Tabelle 11 des Orientierungsrahmens Straßenbau S-H 2004 naturnah ausgeprägte Oberflächengewässer und Gewässersysteme mit Überschwemmungs- bzw. Retentionsbereichen, grundwassernahe Bereiche, Quellen, Vorkommen von Grundwasser in seiner natürlichen Beschaffenheit, Gebiete bevorzugter Grundwasserneubildung sowie Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand und ohne schützende, filternde Deckschichten.

Die Ricklinger Au/Obere Rothenmühlenau ist innerhalb des Untersuchungsgebietes verrohrt. Im Plangebiet sind keine Oberflächenwasser vorhanden. Bei 70 % des Grundwasserkörpers Stör - Geest und östl. Hügelland ist die Schutzwirkung durch Deckschichten ungünstig. Der erbohrte Grundwasserflurabstand ist zumindest in Teilbereichen gering, so dass das Grundwasser im Plangebiet als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung anzusehen ist.

Freiflächen auf mineralischen Standorten haben in ihrer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete eine mittlere Bedeutung. Der Baumbestand innerhalb des Plangebietes hat eine sehr hohe Bedeutung, da die Bäume aufgrund ihres Alters wichtige Sauerstoffproduzenten und CO₂-Absorbenten sind. Zudem können Bäume die Luft abkühlen.

Als Wert- und Funktionselemente des Klimas mit besonderer Bedeutung sind in Anlehnung an Tabelle 12 des Orientierungsrahmens Straßenbau S-H 2004 unter anderem Gebiete ohne oder mit geringer Schadstoffbelastung, Frischluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen sowie Gebiete mit luftverbessernder Wirkung (z. B. Staubfilterung, Klimaausgleich) zu berücksichtigen.

Aufgrund der Autoabgase liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines Bereiches ohne Schadstoffbelastung, die luftverbessernde Wirkung des Plangebietes ist nicht überdurchschnittlich, so dass es sich in Bezug auf das Klima um Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung handelt.

8.4.1.3 Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist allseitig von Straßenverkehrsflächen umgeben. Nach Norden, Westen und Südwesten schließt sich an die Verkehrsflächen die offene Landschaft an, während östlich und südöstlich der Siedlungsbereich beginnt. Insofern ist der Geltungsbereich sowohl von landschaftlichen Elementen (Grünland, Knicks, alter Baumbestand) als auch Siedlungsstrukturen geprägt, die randlich optisch in den Geltungsbereich hineinwirken. Das Relief ist eben.

Markant und prägend für das Orts- und Landschaftsbild sind die durchgewachsenen Knicks mit ihrem Altbaumbestand, die alten Einzelbäume und die Baumhecke an der Böschung der K52/Dorfstraße.

Die umgebende Landschaftsstruktur besteht aus landwirtschaftlichen Flächen und Knicks sowie anderen Baumbeständen. Südwestlich ist insbesondere das Grünland mit der Ricklinger Au und Knicks landschaftsbildprägend. Bei der angrenzenden Siedlungsstruktur handelt es sich weitgehend um eingeschossige Einfamilienhausbebauung mit intensiv gepflegten Gärten.

Bewertung: Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaft sind aufgrund des durchgewachsenen Knicks und des Grünlandes und der Lage im/am Siedlungsbereich als mittel bis gering einzustufen.

8.4.1.4 B Natura 2000 Gebiete

Das nächstliegende FFH-Gebiet (DE 1927-301 Kiebitzholmer Moor und Trentmoor) befindet sich über 1,9 km südöstlich des Plangebietes, d. h. die gesamte Ortslage liegt zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet. Das nächstliegende EU-Vogelschutzgebiet, DE 2026-401 Barker und Wittenborner Heide, liegt über 7 km südlich des Plangebietes.

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann aufgrund der Entfernung zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten ausgeschlossen werden.

8.4.1.5 C Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Siedlungs-, Erwerbs- und Verkehrsnutzung: Im Untersuchungsgebiet selbst befindet sich keine Wohnnutzung. Östlich grenzt allerdings erst jenseits der K52/Dorfstraße Wohnbebauung aus überwiegend Einfamilienhäusern an. Südöstlich, jenseits der Zufahrt zur B 205, befinden sich eine Autowerkstatt und ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnhaus.

Von den das Plangebiet umgebenden Straßen sowie der Autowerkstatt gehen Lärmimmissionen in unterschiedlicher Intensität aus.

Erholungsnutzung: Im Geltungsbereich befinden sich keine Einrichtungen zur Erholung oder zur medizinischen Versorgung. Es gibt keine Anlagen für die Naherholung, wie z. B. Spazierwege oder öffentlich zugängliche Grünflächen, auch wenn die Fläche durch einen Weg erschlossen ist. Der straßenbegleitende Radweg führt nordöstlich des Plangebietes auf den Standstreifen der B 205 und wird daher wahrscheinlich eher seltener von Erholungssuchenden genutzt.

Bewertung: Die Bedeutung des Plangebietes für die Erholung wird als gering eingeschätzt. Für eine Wohnnutzung ist das Plangebiet nicht geeignet.

8.4.1.6 D Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Vorhabenfläche liegt in einem archäologischen Interessengebiet. Kultur- und sonstige Sachgüter sind im direkten Plangeltungsbereich nicht bekannt.

Bewertung: Die Bedeutung des Plangebietes für das kulturelle Erbe wird aufgrund des archäologischen Interessensgebietes als gering eingeschätzt.

8.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

8.5.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden auf dem Standort bereits bestehende Nutzungen weiterhin stattfinden.

Das Landschaftsbild bleibt unberührt.

Ohne die Bebauungsplanung würde sich der Umweltzustand des Plangebietes nicht relevant anders entwickeln als bisher. Die Wertigkeit aus Sicht des Naturschutzes bliebe bestehen.

8.5.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nach Halbsatz 2 Buchstabe b) der Anlage 1 BauGB ist zur Erstellung einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung folgendermaßen vorzugehen:

„hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Zu den unter § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB genannten Belangen des Umweltschutzes gehören neben den bei der Bestandaufnahme dargestellten Belangen weiterhin

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Es ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen. Baubedingte Auswirkungen sind zumeist kurzfristige Belastungen:

- Lärm, Erschütterungen, Staub, Licht, optische Wirkungen durch Baupersonal im Zusammenhang mit dem Baustellenverkehr und den Bau- und Lagerflächen
- Abtragen des Oberbodens
- Abtransport von Bodenaushub
- vorübergehende Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die über das Maß der späteren Versiegelung hinausgehen, durch Deponie- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Verdichtungen durch schwere Baumaschinen
- vorübergehender Verlust von Lebensraum für Vegetation und Fauna
- ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen für in der Baugrube der WEA anstehendes Stau-, Schicht- und Oberflächenwasser
- Freisetzung/ Abschwemmung von Stoffen (bei Havarie)
- Ggf. Eingriffe in Bodendenkmale oder einzelne Gehölze (dauerhaft)

Anlagebedingte Auswirkungen sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung (Gebäude, Wege, Stellplätze)
- Verlust von Lebensraum für Vegetation und Fauna
- Verlust von Versickerungsfläche
- Verringerung der Grundwasserneubildung
- kleinklimatische Temperaturveränderung
- Knickwallbeseitigung
- Barriereeffekte durch die Gebäude
- Sichtbarkeit im Landschaftsbild (Gebäude, Fahnenmasten)
- Vegetationsveränderung

Betriebsbedingte Auswirkungen können sein:

- Schadstoffemissionen, Lärmemissionen durch den Kfz-Verkehr
- Schadstoffemissionen durch Heizung
- Lichtemissionen durch die Straßenbeleuchtung

8.5.2.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Bodenbrüter

Wenn der in der Bauphase stattfindende Bodenabtrag im Plangebiet in den Brut- und Aufzuchtzeiten von Bodenbrütern passieren würde, würde das Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und das Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG eventuell nicht eingehalten, da es sein kann, dass einzelne Paare auf der Grünlandfläche bzw. in den Randbereichen des Knickwalls brüten. Das trifft somit auch zu, wenn die Knickwall-Beseitigungen einschließlich der Rodung der einzelnen hier stehenden Gehölze in den Brut- und Aufzuchtzeiten der o. g. Arten erfolgen. Durch die Festsetzung von Bauzeitenregelungen- eventuell in Verbindung mit Vergrämnungsmaßnahmen kann eine Schädigung der Arten nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verhindert werden.

Das Eintreten von Störungsverboten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Effekte während der Bauzeit kann ausgeschlossen werden, da eine Störung nur dann als erheblich angesehen wird, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Baubedingte Störungen sind allerdings nur von kurzer Dauer. Die möglicherweise vorkommenden Arten sind zudem alle in Schleswig-Holstein nicht gefährdet und häufig bis mittel häufig. Nach BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021) sind die Arten in Bezug auf die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung von Brut- u. Jahresvögeln alle in die Gruppen D und E einzusortieren (Gruppe D: Geringe Gefährdung => I. d. R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant: Baumpieper, Feldschwirl, Goldammer und Wiesenschafstelze. Gruppe E:

Sehr geringe Gefährdung => I. d. R. nicht / nur bei extrem hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant: Fitis, Nachtigall und Rotkehlchen).

Sofern Bodenbrüter im Plangebiet vorkämen, ginge für die Bodenbrüter des Offenlandes aufgrund der Effektdistanzen und der benötigten Abstände zu hohen Vertikalstrukturen durch die Bebauung maximal ein Brutrevier verloren. Für die an Gehölzbestände gebundenen Bodenbrüter würden nahezu keine Brutreviere verloren gehen, da zwar der mit einzelnen Gehölzen bestandene Knickwall abgetragen wird, gleichzeitig aber an der Ostgrenze ein neuer Gehölzstreifen angelegt wird. Die ökologische Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bleibt somit nach Umsetzung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erhalten. Das Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG wird beachtet.

Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen nach § 44 (1) Nr. 1 und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG sind auszuschließen.

Gehölzbrüter

Wenn das Fällen der einzelnen Gehölze während der Brut- und Aufzuchtzeiten passieren würde, würde das Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und das Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG in Bezug auf Gehölzbrüter eventuell nicht eingehalten. Die Beeinträchtigung von Höhlen- oder Nischenbrütern kann ausgeschlossen werden, da keine Höhlenbäume gerodet werden.

Durch die Festsetzung von Bauzeitenregelungen kann eine Schädigung der Arten nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verhindert werden.

Das Eintreten von Störungsverboten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Effekte während der Bauzeit kann ausgeschlossen werden, da eine Störung nur dann als erheblich angesehen wird, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Baubedingte Störungen sind nur von kurzer Dauer. Die möglicherweise vorkommenden Arten sind zudem alle in Schleswig-Holstein nicht gefährdet und häufig bis mittel häufig. In der Umgebung gibt es für diese Arten ausreichend potenzielle Bruthabitate. Nach BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021) sind die Arten in Bezug auf die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung von Brut- u. Jahresvögeln alle in die Gruppen D und E einzusortieren (Gruppe D: Geringe Gefährdung => I. d. R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant: Bluthänfling, Elster, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grauschnäpper, Misteldrossel, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Waldkauz und Waldohreule. Gruppe E: Sehr geringe Gefährdung => I. d. R. nicht / nur bei extrem hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp).

Sofern die genannten Arten im Plangebiet vorkämen, würden nahezu keine Brutreviere verloren gehen, da zwar der Gehölzaufwuchs auf dem Knickwall gerodet wird, gleichzeitig aber an der Ostgrenze ein neuer Gehölzstreifen angelegt wird. Die ökologische Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bleibt somit nach Umsetzung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erhalten. Das Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG wird beachtet.

Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen nach § 44 (1) Nr. 1 und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG sind auszuschließen.

Potenzielle Höhlenbäume von Fledermäusen werden nicht gefällt. Das Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und das Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG werden somit eingehalten.

Falls Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Fledermäuse über einen längeren Zeitraum während der Dämmerung oder in der Nacht erfolgen würden, könnte dies durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Effekte zum Eintreten von Störungsverboten gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG während der Bauzeit führen. Dies gilt auch für den Fall einer hellen, nach oben abstrahlenden Baustellenbeleuchtung während der Nacht. Durch die Festsetzung von Bauzeitenregelungen sowie Auflagen zur Baustellenbeleuchtung kann das Eintreten von Störungsverboten gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG während der Bauzeit vermieden werden.

Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen nach § 44 (1) Nr. 1 und Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG sind auszuschließen.

Eine helle, nach oben abstrahlende Außenbeleuchtung könnte zu einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem die Arten auch die an das Plangebiet angrenzenden Flächen meiden. Durch die Festsetzung von Auflagen zur Außenbeleuchtung kann das Eintreten von Betriebs- bzw. anlagebedingten Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG vermieden werden.

Mit dem Abtrag des Knickwalls ohne Gehölze erfolgt ein Eingriff in ein geschütztes Biotop, auch wenn die Bedeutung im Biotopverbund aufgrund der isolierten Lage relativ gering ist. Damit einher geht die Zerstörung von Lebensraum und Nahrungsflächen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks führen, sind verboten. Für die Knickbeseitigung ist eine Ausnahme von diesen Verboten erforderlich, die auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die verbleibenden Grünflächen könnten durch eine intensive, artenarme, nicht standortgerechte Pflanzung an Bedeutung als Lebensraum und Nahrungsfläche verlieren. Durch entsprechende Auflagen in Bezug auf die Bepflanzung kann die Beeinträchtigung minimiert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

8.5.2.2 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von insgesamt 8.108 m² Dauergrünland. Damit ist der Flächenverbrauch für das Sondergebiet relativ hoch. Mit der Wahl dieser isoliert zwischen den Straßen liegenden, und damit vorbelasteten Fläche werden jedoch wertvollere Flächen geschont.

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Bodenverdichtungen oder -verunreinigungen im Bereich außerhalb der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen auftreten. Durch entsprechende Auflagen in Bezug auf den Bodenschutz kann die Beeinträchtigung minimiert werden.

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

6.222 m² der 8.108 m² Boden können anlagenbedingt vollversiegelt werden. Hierdurch kommt es zu einem kompletten Verlust der Bodenfunktionen.

Der Eingriff durch die Vollversiegelungen ist nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Damit ist eine erhebliche Gefährdung des Bodens durch das Vorhaben auszuschließen.

Das Grundwasser ist ungeschützt. Während der Bauphase besteht ein Risiko, dass Öl- und Schmierstoffe oder sonstige Schadstoffe unbeabsichtigt in das anstehende Grundwasser eingetragen werden könnten. Bei einer fachgerechten Bauausführung und der Einhaltung der guten fachlichen Praxis entsprechenden Schutzmaßnahmen besteht allerdings nur ein sehr geringes Risiko.

Baubedingt kann es zum Absenken des Grundwassers während der Zeit des Fundamentbaues kommen. Dieses ist, falls eine Absenkung durchgeführt wird, jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt. Mit einer Beeinträchtigung der Umgebung ist nicht zu rechnen, da die Absenkung im Rahmen der natürlichen Schwankungen liegen wird und das Grundwasser durch die Einleitung in einen Vorfluter dem Gebiet nicht verloren geht. Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck der Trinkwassergewinnung sind auf Grund der räumlichen Entfernung zum nächsten Gewinnungsgebiet nicht zu erwarten.

Durch die Neuversiegelung geht anlagenbedingt die direkte Versickerungsfläche für Regenwasser verloren. Durch die Anlage von Entwässerungsmulden und die Pflanzung von Gehölzen wird der Eingriff minimiert.

Damit ist eine erhebliche Gefährdung des Wassers durch das Vorhaben auszuschließen.

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich nicht um wichtige Kaltluftentstehungsflächen. Durch den hohen Versiegelungsanteil verändert sich das Kleinklima innerhalb des Gebietes. Der starken Aufheizung der Fläche wird durch die Pflanzung von Bäumen entgegengewirkt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft sind somit nicht zu erwarten.

8.5.2.2 Landschaft

Die Errichtung des Lebensmittelmarktes verändert das Erscheinungsbild der Fläche kleinräumig. Es handelt sich um einen durch die Straßen vorbelasteten Bereich. Minimiert wird der Eingriff durch die Eingrünung des Bereiches.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft sind somit nicht zu erwarten.

8.5.2.3 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Umsetzung der Planung kann während der Bauphase auf Grund von Lärm- und Staubbelastungen zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch führen. Da es keine unmittelbaren Anlieger gibt und die Bauarbeiten nur von kurzer Dauer sind, sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich. Dies gilt ebenso für den zu erwartenden Kfz-Verkehr der Kunden des Lebensmittelmarktes sowie des Waren-Anliefer-Verkehrs.

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima zu minimieren, ist der Einbau einer Wärmepumpe zum Heizen geplant.

Die Erholungseignung des Plangebietes ist nicht gegeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

8.5.2.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wenn Bodendenkmale während der Bauarbeiten gefunden werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Diese hat dann das weitere Vorgehen festzulegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

8.6 **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Wirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt durch den B-Plan sind daher vorgesehen:

8.6.1 **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermieden und ausgeglichen werden.

Im Zuge der Genehmigungsplanung sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Vorhaben weiter zu konkretisieren, mit den Behörden abzustimmen und mittels planerischer und textlicher Festsetzungen und Hinweise in die Planung zu integrieren. Es handelt sich im Einzelnen um:

- Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei der Umsetzung des Bauvorhabens.
- Die Vorschriften des § 39(5) 2. BNatSchG, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen sind zu beachten.

- Gehölzpflanzungen und Vegetationsflächen sind gegen Beschädigungen oder Verunreinigungen durch Baufahrzeuge u. ä. entsprechend DIN 18920: 2014-07 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.
- Bauzeitenregelung Brutvögel: Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Baufeldberäumung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Falls nicht unmittelbar im Anschluss der Baufeldberäumung mit den Bauarbeiten begonnen wird, sind Vergrämgungsmaßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass Brutvögel das abgeräumte Grundstück besiedeln.
- Zur Vermeidung erheblicher Störungen jagender Fledermäuse sollen Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungsstunden vermieden werden. Die nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Es ist eine nach unten abstrahlender Beleuchtung zu wählen.
- Während der Bauphase anfallende Abfälle und Abwasser sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät und Baumaschinen während der Bauphase.
- Für den Fall einer temporären Grundwasserabsenkung erfolgt die Einleitung des anfallenden Grundwassers in einen Vorfluter in der Nähe des Plangebietes.
- Zur Minimierung der bauzeitlichen Bodenverdichtung sollen die späteren Grünflächen möglichst nicht befahren werden. Ein Befahren der Böden mit schweren Baumaschinen ist nur bei geeigneten Bodenverhältnissen zulässig. Gegebenenfalls müssen die Kontaktflächendrücke durch breitere Reifen, Ketten oder Auslegung von Lastverteilungsplatten vermindert werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden, die nur für die Bauzeit genutzten Verkehrs- und Montageflächen rekultiviert, verdichteter Boden ist tiefgründig zu lockern.
- Bei den Wegebau- und Fundamentarbeiten ist der Mutterboden abzuschleppen und am Standort zu verwenden bzw. einer sinnvollen Verwendung zuzuführen. Aushub, der im Zuge der Tiefbauarbeiten anfällt, wird getrennt nach Unter- und Oberboden am Ort zwischengelagert und später in den entsprechenden Schichtungen wieder eingebaut. Eine Durchmischung der Bodenschichten oder Beimischung von Fremdstoffen sind zu vermeiden.
- Wenn möglich, sind vorhandene Wege zu nutzen. Temporäre Stellflächen für die Errichtung der baulichen Anlagen werden wieder zurückgebaut und befinden sich idealerweise auf Flächen, die später versiegelt werden.
- Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) Schleswig-Holstein – DSchG SH 2015 sind im Hinblick auf den Schutz von Bodendenkmalen zu beachten. Bei Auffinden von Bodendenkmalen sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und die untere Bodenschutzbehörde ist zu informieren.
- Zur Einbindung in den Naturraum sind bei den Kompensationsmaßnahmen Pflanz- und Saatgut aus regionaler Herkunft (mit Zertifikat) zu verwenden.

- § 8 (1) LBO ist zu berücksichtigen. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen bzw. herzustellen sowie zu begrünen oder zu bepflanzen.
- Für die Stellplätze ist wasserdurchlässiges Pflaster zu verwenden.
- Um Insektenanflug so weit wie möglich zu reduzieren sind nicht in den oberen Halbraum abstrahlende, insektenfreundliche Beleuchtung und Leuchtmittel (LEDs mit möglichst geringem Blaulichtanteil und maximal 3.000 K) zu verwenden. Auch horizontal abstrahlendes Licht ist zu vermeiden. Diese Maßnahme kommt auch lichtscheuen Fledermäusen zugute.
- Bei der Außenbeleuchtung ist eine Beleuchtungsstärkesteuerung vorzusehen. Diese Maßnahme kommt Fledermäusen zugute.

8.6.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Schutzgut Boden

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“.

Die Eingriffsfläche für die Vollversiegelung beträgt 6.222 m².

Multipliziert mit dem Faktor 0,5 beträgt der Ausgleichsbedarf für die Vollversiegelung 3.111 m².

Schutzgut Pflanze

Es werden 72 m Knickwall nahezu ohne Gehölzaufwuchs beseitigt. Nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz sind nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks im Verhältnis von 1: 1 auszugleichen und mit Gehölzen zu bepflanzen. Damit wird die Neuanlage von 72 m Knick notwendig.

8.6.2.1 Ausgleichsmaßnahme

- a) Innerhalb des Plangebietes wird auf einer Fläche von 477 m² eine 3 m breite Hecke angelegt. Außerdem werden innerhalb des Sondergebietes 7 Hochstämme parallel zum Radweg gepflanzt. Geht man von einer Fläche von 25 m² je Baum aus, entspricht dies einer Fläche von 175 m². Somit werden innerhalb des Plangebietes 652 m² Ausgleich erbracht. Es verbleibt ein auszugleichender Rest von 2.284 m² und die Neuanlage von 72 m Knick.
- b) Außerhalb des Plangebietes
Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

8.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Ergebnis der Alternativenprüfung verfügen weitere potenzielle Flächen nicht über eine gute Erschließung an das Verkehrsnetz und eine entsprechende Flächengröße.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen lediglich in Form eines Verzichts auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

8.8 Eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7

Von der geplanten Nutzung gehen keine Risiken für die Umwelt aus, weil hier keine gefährlichen Stoffe Bestandteil der Nutzung sind. Das Vorhaben ist nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt bzw. Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle sind daher nicht erforderlich.

8.9 Zusätzliche Angaben

8.9.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Gemeinde führte eine einfache verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet. Aufgrund der Lage des Bebauungsplangebietes in einem weitgehend von bestehender Bebauung umgebenen Bereich und die landwirtschaftliche Nutzung sieht die Gemeinde keine Notwendigkeit, einen eigenständigen Grünordnungsplan zu erstellen.

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes liegen vor. Weitergehende Daten wurden bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt bzw. durch Geländebegehungen erhoben. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte innerhalb der für die Kartierung notwendigen Jahreszeit.

8.9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,

Die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und deren Umweltauswirkungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes von der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben überwacht.

8.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung von Betriebsflächen mit einem

Hochregallager, Stellplätzen, einem offenen Schuppen und Lagerplätzen zu schaffen. Die bereits bestehenden baulichen Anlagen sollen nachträglich genehmigt werden. Der Geltungsbereich schließt sich direkt an die Ricklinger Siedlungsfläche an.

Zu berücksichtigen bei der Aufstellung des Umweltberichts sind das Baugesetzbuch, das Bundesnaturschutzgesetz, das Landesnaturschutzgesetz, das Bundesbodenschutz- und das Wasserhaushaltsgesetz sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein und der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.

Die Errichtung baulicher Anlagen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft, wobei zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden wird.

Vorkommen von Fledermäusen sowie Boden- und Gehölzbrütern im Siedlungsbereich sind möglich. Es wird nicht in Gehölze eingegriffen und es werden keine vorhandenen Quartiere beeinträchtigt oder zerstört.

Die Bauzeitenregelung ist einzuhalten: bauvorbereitende Maßnahmen müssen im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. stattfinden.

Der § 41a BNatSchG ist zu berücksichtigen. Danach sind Beleuchtungen mit der geringstmöglichen negativen Auswirkung auf Tiere und Pflanzen in der Umgebung (dimmbare LEDs mit 3.000 bis 6.000 K, Lampengehäuse mit geringer Abstrahlung in die Umgebung).

Der Ausgleichsbedarf beträgt 369,50 m². Die Ausgleichsmaßnahme, bei der eine extensiv gepflegte Wiese angelegt wird, wird im Süden des Flurstücks 85/3 umgesetzt.

Der Ausgleichsbedarf für die Planung beträgt 3.111 m². Zudem wird die Neuanlage von 72 m Knick notwendig.

Innerhalb des Plangebietes wird auf einer Fläche von 477 m² eine 3 m breite Hecke angelegt. Außerdem werden innerhalb des Sondergebietes 7 Hochstämme parallel zum Radweg gepflanzt. Geht man von einer Fläche von 25 m² je Baum aus, entspricht dies einer Fläche von 175 m². Somit werden innerhalb des Plangebietes 652 m² Ausgleich erbracht. Es verbleibt ein auszugleichender Rest von 2.284 m² und die Neuanlage von 72 m Knick, die im weiteren Planverfahren außerhalb des Plangebietes ausgewiesen werden.

9. STÄDTEBAULICHE DATEN

9.1 Flächenbilanz

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Gebiet	Gesamtgröße
SO-Gebiet	8.110 m ²
Grünfläche	1.850 m ²
Verkehrsfläche	1.040 m ²
Gesamt	11.000 m² (1,1 ha)

9.2 Bauliche Nutzung

Durch die Planung wird der Bau von neuen Wohnungen nicht vorbereitet.

10. KOSTEN FÜR DIE GEMEINDE

Es entstehen der Gemeinde keine Planungskosten.

11. VERFAHRENSVERMERK

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rickling hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Siegel

Gemeinde Rickling,

(Keno Jantzen)
Bürgermeister

Der B-Plan Nr. 22 tritt am in Kraft.

Die zusammenfassende Erklärung liegt seitdem Vor.

